

## **Baumschutzsatzung der Gemeinde Stahnsdorf einschließlich der Ortsteile Güterfelde, Schenkenhorst und Sputendorf (BaumSchS)**

Aufgrund § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) sowie der §§ 22 und 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist und § 8 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 3]), geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) hat die Gemeindevertretung Stahnsdorf in der öffentlichen Sitzung am 01.10.2020 mit Beschluss Nr. B-20/083 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gemeindegebiet der Gemeinde Stahnsdorf.
- (2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen im Geltungsbereich der Satzung zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Insbesondere soll diese Satzung die landschaftsprägende und ökologische Bedeutung von standortgerechten Laubgehölzen sowie den Erhaltungs- und Neuentwicklungsbedarf an dafür geeigneten Standorten unterstreichen. Diese Satzung regelt den schonenden und ordnungsgemäßen Umgang mit Bäumen und dient damit den Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft.

### **§ 2 Schutzgegenstand**

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsteilen erklärt.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind geschützt:
  1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (dies entspricht einem Stammdurchmesser von 19 cm),
  2. Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß §§ 14 ff. BNatSchG oder als Ersatzpflanzung nach § 8 Gehölzschutzverordnung Potsdam-Mittelmark gepflanzt wurden.

Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

(3) Diese Satzung gilt nicht für

1. Obstbäume (mit der Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien), Pappeln, Weiden sowie abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereichs;
2. Nadelbäume mit Ausnahme der Baumarten Kiefer, Fichte, Tanne und Lärche
3. Bäume, die auf Grund eines Eingriffs gemäß §§ 14 ff. BNatSchG gefällt werden, der nach § 17 des BNatSchG zugelassen worden ist;
4. gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung;
5. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes;
6. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.

### **§ 3**

#### **Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben die auf ihren Grundstücken stehenden geschützten Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen im Kronen-, Stamm-, und Wurzelbereich zu unterlassen. Schäden an geschützten Landschaftsbestandteilen sind durch den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten fachgerecht zu behandeln. Die Gemeinde hat die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten hierbei zu beraten.

### **§ 4**

#### **Verbotene und zulässige Handlungen**

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen. Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m, bei Säulenformen zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten.

(2) Von den Verboten ausgenommen sind:

1. Ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen ohne wesentliche Veränderung des Habitus bis zu einem Astumfang von maximal 15 cm, insbesondere:
  - die Beseitigung abgestorbener Äste im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;
  - die Durchführung von Schnittmaßnahmen zur Herstellung eines Lichtraumprofils; Freistellen von Baukörpern, Fassaden und Dächern
  - der Erziehungschnitt an Jungbäumen;
  - die fachgerechte Behandlung von Wunden.
2. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der

Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.

3. Die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne der §§ 7 und 8 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) ordnungsgemäße Unterhaltung der Binnenwasserstraßen nebst die Maßnahmen im Sinne des § 48 (WaStrG) an dazu gehörigen Anlagen, sowie die im Sinne des § 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer jeweils im Benehmen mit der Gemeinde Stahnsdorf. Für Verkehrssicherungsmaßnahmen der Straßenbauverwaltungen im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit gilt die einvernehmliche protokollarische Abstimmung mit der Gemeinde Stahnsdorf im Ergebnis der Baumschauen als Genehmigung.

## **§ 5 Ausnahmen**

Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers, Erbbauberechtigten, Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten nach § 4 dieser Satzung zulassen, wenn

1. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist;
2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige oder andere begründete Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
3. der geschützte Landschaftsbestandteil bestandsgefährdend krank oder in seiner Vitalität erheblich beeinträchtigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
4. von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen;
5. die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.

## **§ 6 Antrag auf Erteilung der Genehmigung**

- (1) Ausnahmen nach § 5 sind bei der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Lichtbildern beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang, Kronenradius ersichtlich sind. Die Gemeinde kann die Beibringung eines Gutachtens über die Stand- und Bruchsicherheit des zu beseitigenden Schutzgegenstandes verlangen. Nutzungsberechtigte haben die Zustimmung des Eigentümers zum Antrag nachzuweisen.

- (2) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach Bekanntgabe zu befristen. Auf Antrag kann die Frist in begründeten Einzelfällen um jeweils ein Jahr verlängert werden.
- (3) Die Erteilung der Genehmigung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird nach Maßgabe der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Stahnsdorf in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## **§ 7 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung**

- (1) Mit der Genehmigung zur Beseitigung soll dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten.
- (2) Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes in § 1 nach dem Wert des beseitigten Baumbestandes. Der Wert eines geschützten Baumes ergibt sich aus dem Stammumfang, der Baumart, dem Habitus und der Vitalität. Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum wird ein Geldbetrag festgesetzt, dessen Höhe dem ortsüblichen Preis (Ballenware) des Baumes entspricht, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen. Es können bis zu 100 Prozent des Bruttoerwerbspreises für Pflanz- und Pflegekosten festgesetzt werden. Der Geldbetrag ist zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Bäumen zu verwenden.

Zur Ermittlung der Anzahl der Ersatzpflanzungen wird bei Bäumen der Umfang des zu beseitigenden Baumes in 1,30 m Höhe herangezogen. Die Anzahl der Ersatzbäume ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. Die Ersatzpflanzung hat in Baumschulqualität mit 12 bis 14 cm Stammumfang zu erfolgen und ist dauerhaft zu erhalten. Die zulässigen Baumarten für Ersatzpflanzungen sind in der Anlage 1 zur BaumSchS hinterlegt.

| Stammumfang<br>(in cm) | Anzahl<br>Ersatzbäume |
|------------------------|-----------------------|
| 60 - 100               | 1                     |
| 101 - 140              | 2                     |
| 141 - 180              | 3                     |
| 181 - 220              | 4                     |
| mehr als 220           | 5                     |

Weisen zu beseitigende Bäume erhebliche Schäden auf, kann der Umfang der Ersatzpflanzungen angemessen reduziert werden. Es ist jedoch mindestens ein Ersatzbaum zu pflanzen.

- (3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung durchgeführt worden sind.
- (4) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 geht auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.

- (5) Die Ersatzpflanzung gemäß Abs. 1 ist binnen eines Jahres durchzuführen. Die Ausgleichszahlung ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Die Realisierung der Ersatzpflanzung ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Pflanzstellen sind in einem beigefügten Lageplan unter Angabe der Baumart aufzuzeigen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. Bäume entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;
  2. die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 vorgeschriebene Mitteilung an die Gemeinde unterlässt;
  3. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 7 dieser Satzung gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ausgleichszahlung nicht nachkommt;
  4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 den gefällten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens zehn Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereithält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können in den Fällen der Nummer 2 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 (in Worten: zehntausend) EUR, in den Fällen der Nummer 1 bis zu 50.000 (in Worten: fünfzigtausend) EUR geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 22.12.2020 in Kraft.

Stahnsdorf, den 01.10.2020

  
Bernd Albers  
Bürgermeister



## Baumarten für Ersatzpflanzungen

### Einheimische Baumarten

|                                 |                                  |
|---------------------------------|----------------------------------|
| Acer platanoides (Spitzahorn)   | Quercus robur (Stieleiche)       |
| Acer pseudoplatanus (Bergahorn) | Quercus petraea (Traubeneiche)   |
| Acer campestre (Feldahorn)      | Sorbus torminalis (Elsbeere)     |
| Alnus glutinosa (Schwarzerle)   | Sorbus aucuparia (Eberesche)     |
| Betula pubescens (Moorbirke)    | Tilia platyphyllos (Sommerlinde) |
| Betula pendula (Sandbirke)      | Tilia cordata (Winterlinde)      |
| Carpinus betulus (Hainbuche)    | Ulmus x hollandica (Bastardulme) |
| Fagus sylvatica (Rotbuche)      | Ulmus minor (Feldulme)           |
| Fraxinus exelsior (Esche)       | Ulmus laevis (Flatterulme)       |
| Pinus sylvestris (Kiefer)       | Ulmus glabra (Bergulme)          |

### Klimabaumarten

|                                                             |                                                                 |
|-------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| Acer buergerianum (Dreispitz-Ahorn)                         | Malus tschonoskii (Scharlach-Apfel)                             |
| Acer x freemanii 'Autumn Blaze' (Herbst-Flammen-Ahorn)      | Ostrya carpinifolia (Hopfenbuche)                               |
| Acer monspessulanum (Französische Ahorn)                    | Parrotia persica und 'Vanessa' (Eisenbaum i.S.)                 |
| Acer platanoides 'Fairview' (Spitz-Ahorn 'Fairview')        | Prunus padus 'Schloss Tiefurt' (Trauben-Kirsche i.S.)           |
| Acer rubrum in Sorten (Rotahorn i.S.)                       | Quercus cerris (Zerr-Eiche)                                     |
| Alnus x spaethii (Purpur-Erle)                              | Quercus frainetto und 'Trump' (Ungarische Eiche 'Trump')        |
| Amelanchier arborea 'Robin Hill' (Baumfelsenbirne)          | Quercus x hispanica 'Wageningen' (Spanische Eiche 'Wageningen') |
| Celtis australis (Südlicher Zürgelbaum)                     | Robinia pseudoacacia in Sorten (Robinie i.S.)                   |
| Cornus mas (Kornelirsche)                                   | Sophora japonica 'Regent' (Schnurbaum 'Regent')                 |
| Fraxinus americana 'Autumn Purple' (Weißesche)              | Sorbus commixta 'Dodong' (Mehlbeere 'Dodong')                   |
| Fraxinus ornus und Sorten (Blumenesche i.S.)                | Tilia cordata 'Greenspire' und 'Erecta' (Winterlinde i.S.)      |
| Fraxinus pennsylvanica 'Summit' (Rot-Esche)                 | Tilia x euchlora (Krim-Linde)                                   |
| Ginkgo biloba und Sorten (Ginko i.S.)                       | Tilia platyphyllos 'Örebro' (Sommerlinde 'Örebro')              |
| Gleditsia triacanthos 'Skyline' (Lederhülsenbaum 'Skyline') | Tilia tomentosa 'Brabant' und 'Szeleste' (Silberlinde i.S.)     |
| Koelreuteria paniculata (Blasenbaum)                        | Ulmus 'Columnella' (Säulen-Ulme)                                |
| Liquidambar styraciflua und Sorten (Amberbaum i.S.)         | Ulmus 'Lobel' (Schmalkronige Stadtulme)                         |
| Magnolia kobus (Baummagnolie)                               | Ulmus 'New Horizon' (Ulme 'New Horizon')                        |
| Malus 'Evereste' (Zierapfel Evereste)                       | Ulmus 'Rebona' (Rebona-Ulme)                                    |
| Malus trilobata (Dreilappiger Apfel)                        | Zelkova serrata und 'Green Vase' (Japanische Zelkove)           |